



# Sportverein Liebertwolkwitz e. V.

gegründet 1858

*Aikido ♦ Breitensport ♦ Badminton ♦ Fußball  
Gymnastik ♦ Handball ♦ Kegeln ♦ Ski ♦ Volleyball*

## S A T Z U N G

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Liebertwolkwitz e. V. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1556 eingetragen.
- (2) Der Verein hat den Sitz in 04288 Leipzig / OT Liebertwolkwitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Trainings- und Wettkampfbetriebes.
- (2) Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die
  - a) sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Senioren,
  - b) die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotesverwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Leiter der jeweiligen Abteilung. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Abteilungsleiter nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

...

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Quartals durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem jeweiligen Abteilungsleiter kund getan werden.
- (3) Der Ausschluss eines ordentliche Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) die Bestimmung der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt,
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge legen die Abteilungen selber fest.
- (2) Der Vorstand legt jährlich einen Grundbeitrag fest, der an die Hauptkasse des Vereins abgeführt werden muss.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

#### § 6 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

...

- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 7 Organe des Vereines

- (1) Vereinsorgane sind:
  - a) die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung
  - b) der Vorstand / Präsidium

## § 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitglieder- / Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
  - d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (2) Die ordentliche Mitglieder- / Delegiertenversammlung findet einmal in zwei Jahren, im II. Quartal, statt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder- / Delegiertenversammlungen sind durchzuführen, wenn diese im Interesse des Vereines erforderlich sind oder wenn das mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Mitglieder- / Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung mit einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Der Delegiertenschlüssel wird vom Vorstand festgelegt. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

...

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus:
  - a) Vorsitzender / Präsident
  - b) Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) und weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Im Sinne § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und Schatzmeister.  
Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand / das Präsidium wird von der Mitglieder- / Delegiertenversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder- / Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitglieder- / Delegiertenversammlung
  - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
  - d) Erarbeitung und Beschlussfassung von Ordnungen (z. B. Beitrags-, Finanzordnung) zur Regelung des Vereinslebens.

## § 10 Abteilungen

- (1) Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch den Vorstand erforderlich.
- (2) Jede Abteilung des Vereines wird von einem Ausschuss geleitet. Diesem sollen mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer angehören und je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Berufene Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

...

- (3) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und / oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungsitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
- (4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitglieder- Delegiertenversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- (5) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln / Planvorgaben unter Beachtung des § 2 dieser Satzung. Soweit nach Satzung und / oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
- (6) Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.
- (7) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Ausschussmitglieder,
  - b) Entlastung der Ausschussmitglieder,
  - c) Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
  - d) Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
  - e) Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats,
  - f) Entlastung
- (8) Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

## § 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Hauptkasse des Vereines. Über das Ergebnis ist in der Mitglieder- / Delegiertenversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## § 12 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitglieder- / Delegiertenversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

...

- (3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in Liebertwolkwitz.
- (4) Die Liquidation des Vereines erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.

**§ 13 Inkrafttreten**

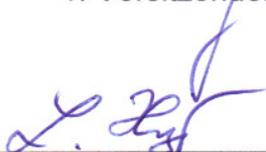
Diese Satzung wurde von der Mitglieder- / Delegiertenversammlung am 04.07.2011 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.



Horst Skrownny  
1. Vorsitzender



Michael Brückner  
2. Vorsitzender



Lutz Hunger  
Schatzmeister



Matthias Hempel



Sven Hülße



René König